

echten Diplom von 1137 die Frage nach einem etwaigen Fälschungsverdacht. Parisse hat erhebliche Bedenken geltend gemacht, aber letztlich doch betont: "Toutefois l'essentiel du texte paraît devoir être accepté."⁶¹ An anderer Stelle wies er sie als Fälschung aus, die nach Metzger Vorbild geschrieben sei, ohne jedoch weitere Argumente anzugeben⁶². Drei Gründe führte er ins Feld: Albert wird statt Albero als Bischof von Verdun genannt, die erwähnten Metzger Bürger sind nirgends so früh erwähnt, und - sein entscheidender Einwand - der als Abt von Weiler-Bettlach angesprochene Heinrich sei zu diesem Zeitpunkt bereits Bischof von Troyes gewesen. Da die Urkunde nur in einer Abschrift des 18. Jh. im Chartular von Weiler-Bettlach vorliegt und dessen Schreiber weder in der lateinischen Grammatik noch in der Paläographie sicher war, wird eine quellenkritische Analyse erheblich erschwert. Zudem vermerkte der Kopist, das ihm als Original vorliegende Stück sei schwierig zu lesen. Diese Umstände lassen andererseits die Verwechslung von Albert und Albero durchaus plausibel erscheinen. Die Authentizität der Metzger Zeugen nachweisen zu wollen, ist praktisch unmöglich, läßt sich die städtische Verwaltungsstruktur im 12. Jh. doch nur bruchstückhaft aufarbeiten⁶³. Parisse hat dieses Argument auch nur als Indiz gewertet und die diesbezüglichen Angaben im Text nicht als falsch bezeichnet. Das entscheidende Kriterium war für ihn die Person Heinrichs.

Von eminenter Bedeutung ist die Datierung der Urkunde. Eine ungewöhnliche Vielzahl von Angaben erleichtert die Fixierung der Entstehungszeit: Inkarnationsjahr, Epakte, Indiktion, Konkurrente sowie das Herrschaftsjahr Konrads III. und das Pontifikatsjahr Eugens III. sind verzeichnet. Abgesehen vom Inkarnationsjahr (1147) lassen sich alle weiteren Merkmale miteinander in Einklang bringen. Dabei kommt man - ohne daß die Berechnung im einzelnen hier dargelegt werden soll - auf die Zeit zwischen dem 13. und dem 24. März 1146⁶⁴; gemäß dem damaligen Gebrauch des Annuntiationsstils müßte in der Urkunde gar das Jahr 1145 genannt sein. Eine solche Diskrepanz ist jedoch nicht ungewöhnlich, wie andere Urkunden aus der Kanzlei Bischof Stephans beweisen⁶⁵. Die frühe Ansetzung der Urkunde hilft, der suspekt erschienenen Erwähnung des Lebaldis als Schreiber Realität zu verleihen, konnte Parisse ihn doch nur bis 1144 belegen⁶⁶. Die hier fehlende, in früheren Urkunden aber durchweg gebräuchliche Formel: *Scripta per manum Lebaldi ad vicem domini Theoderici cancellarii* - so etwa 1137 für Weiler-Bettlach - mit minimalen Abweichungen beschränkt sich hier auf den ersten Teil, weil der

⁶¹ Ebd.

⁶² PARISSE: Chartes, S. 299.

⁶³ Zur raschen Orientierung vgl. den Überblick bei HERRMANN: Stande, S. 193.

⁶⁴ Der terminus ante quem ergibt sich aus *concurrente I*, der terminus post quem aus dem Regierungsjahr Konrads.

⁶⁵ Nur einige zeitnahe Beispiele: ACTES 2,I,B, Nrn. 51, 55, 58 und 61 (mit Anm. 17); bei den Nrn. 58 und 61 ebenfalls zwei Jahre Differenz zum Inkarnationsjahr.

⁶⁶ Daß er schon seit 1140 nicht mehr als Schreiber erschien, widerspricht den Urkunden; vgl. PARISSE: Importance, S.34.